

Durchführungsvorschrift zum Pilotenschein Land- und Strandsegeln bzw. FISLY Pilotenschein Stufe A (für Land- und Strandsegeln)

Gemäß § 7 der Vorschrift zum Pilotenschein Land- und Strandsegeln gibt der Ausschuss für Eis-, Land- und Strandsegeln nachstehende Durchführungsvorschrift bekannt:

1. Theoretische Prüfung / Grundkenntnisse in folgenden Fächern:

A. Materialkunde

- A.1 Klassenregeln der FISLY anerkannten Klassen
- A.2 Geräte- und klassenspezifische Sicherheitsüberprüfungen durch den Piloten vor dem Start
- A.3 Transport, Auf- und Abbau
- A.4 Segelsetzen und Bergen, Reffen
- A.5 Wagen- und Riggpflege, Instandsetzung
- A.6 Persönliche Ausrüstung

B. Revierkunde

- B.1 Regionale, bzw. individuelle behördliche Einschränkungen und Revierzuweisungen
- B.2 Kennzeichnung und Absicherungspflichten von
 - Vereinen
 - Sonstigen Veranstaltern
 - Bei Regatten durch den VeranstalterSowohl auf Strand als auch auf künstlichen Flächen.
- B.3 Tidenrevieren, Strandkunde
- B.4 Wetterkunde
- B.5 Versicherungspflichten

C. Segelregeln

- C.1 Ausweichregeln
- C.2 Verhalten bei Unfällen
- C.3 Gesetz der 1. Runde
- C.4 Umweltgerechtes Verhalten

D. Segelphysik

- D.1 Vortriebsprinzip durch Unterdruck / Überdruck
- D.2 Funktion der Spione / Schotführung
- D.3 Wahrer Wind, scheinbarer Wind

E. Segeltechnik

- E.1 Kurse zum Wind, Kreuzen und Abrollen
- E.2 Abfallen und Anluven
- E.3 Wende und Halse
- E.4 Schieben und Ziehen des Segelwagens
- E.5 Stoppen und Notstoppen
- E.6 Parken
- E.7 Starten und Anschieben

F. Regattasport

- F.1 Wertungs- und Punktesystem
- F.2 Starten nach Morell und Fliegender Start
- F.3 Wendemarken, Orangene Zone
- F.4 Zieldurchgang
- F.5 Bedeutung der Flaggen

2. Praktische Prüfung / Grundkenntnisse

- A. Aufbau eines Viereckparcours (2 Halbwindkurse, 1 Kreuz- und 1 Abrollkurs) mit mindestens 1 orangenen Zone, Startlinie nach Morellschem Gitter, Ziellinie, Parkzone und der Außensicherung des Parcours
- B. Auf- und Abtakeln des Segelwagens
- C. Sicherheitsüberprüfung vor dem Start
- D. Segeln der 1. Runde
- E. Segeln auf dem Viereck einzeln und mit Start nach Morell im Regattamodus
- F. Starten mit Anschieben
- G. Halten auf der Linie bzw. sicheres Anhalten der Eisyacht
- H. Sicheres Parken
- I. Palstek, Kreuzknoten, Achtknoten, 2 halbe Schläge

3. Erteilung (§ 4)

Zur Erteilung dürfen nur die verbandseinheitlichen Vordrucke nach Anlage 1 dieser Durchführungsvorschrift verwendet werden, die der Deutsche Segler-Verband vorhält und von den Verbandsvereinen oder den anerkannten Schulen abgerufen werden können.

Für die Erteilung sind die ausbildungs- und prüfungsberechtigten Verbandsvereine oder die anerkannten Schulen zuständig, vor deren Prüfungskommission der Bewerber die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Geht ein Pilotenschein Land- und Strandsegeln verloren oder ist aus anderen Gründen eine Ersatzausfertigung notwendig, kann diese vom DSV erteilt werden. Dabei ist auf dem Schein der Vermerk „Ersatzausfertigung“ anzubringen, das Datum der Erstaussstellung anzugeben und die Ersatzausfertigung mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

4. Inkrafttreten

Diese Durchführungsvorschrift zur Vorschrift zum Pilotenschein Land- und Strandsegeln tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Segler-Verbandes in Kraft.

Hamburg, den 12.12.2014